



# Marktgemeinde Oggau am Neusiedler See

A-7063 Oggau, Hauptstraße 52, Tel. 02685/7201, Fax 02685/77 447, e-mail: post@oggau-neusiedler-see.bgld.gv.at

Oggau am Neusiedler See, 20.12.2025

**Zahl:** 204/29-2025

**Betr.:**

Informationsbegehren, Bescheiderlassung

Über Ihren Antrag, eingelangt am 28.11.2025, ergeht nachstehender

## BESCHEID

Gemäß § 11 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG), BGBl. I Nr. 5/2024, i.d.g.F. kann der Zugang zur Information entsprechend Ihrem Informationsbegehren, eingelangt am 31.10.2025 bzw. 28.11.2025, nicht gewährt werden.

### Begründung

Wird der Zugang zur Information nicht gewährt, ist gemäß § 11 Abs. 1 IFG, BGBl. I Nr. 5/2024, i.d.g.F. auf schriftlichen Antrag des Informationswerbers vom informationspflichtigen Organ hierüber binnen zwei Monaten nach Einlangen dieses Antrages ein Bescheid zu erlassen.

Mit dem am 31.10.2025 eingelangten Antrag begehrten Sie den Zugang zu folgender Information betreffend die Veranstaltung „Aufstellen des Kirtagbaumes“:

Wer, welche natürliche oder juristische Person, war der Veranstalter?

Wer war die verantwortliche Person?

Wann wurde die Veranstaltung bei der Gemeinde angemeldet und wann wurde sie bewilligt?

Bereitstellung des Antrages zur Anmeldung und der Bewilligung der Veranstaltung.

Mit Schreiben vom 28.11.2025 wurden Ihnen die im Gemeindeamt Oggau am Neusiedler See vorhandenen Informationen übermittelt.

Mit dem am 28.11.2025 eingelangten Schreiben stellten Sie den Antrag, dass über Ihr Informationsbegehren ein Bescheid erlassen werden soll und begehrten den Zugang zu folgender Information betreffend die Veranstaltung „Aufstellen des Kirtagbaumes“:

Wer, welche natürliche oder juristische Person, war der Veranstalter?

Wer war die verantwortliche Person?

Wer war der Betreiber des Getränke- und Essensverkauf?

Wer hat diesen beauftragt?

Wie hoch waren die Einnahmen bzw. der Gewinn aus dem Getränke- und Essensverkauf und wem kamen sie zugute?

Gemäß § 2 Abs. 1 IfG, BGBI. I Nr. 5/2024, i.d.g.F., ist Information im Sinne dieses Bundesgesetzes jede amtlichen oder unternehmerischen Zwecken dienende Aufzeichnung im Wirkungsbereich eines Organs, im Tätigkeitsbereich einer Stiftung, eines Fonds oder einer Anstalt oder im Geschäftsbereich einer Unternehmung, unabhängig von der Form, in der sie vorhanden und verfügbar ist.

Da das Aufstellen des Kirtagbaumes vom Burgenländischen Veranstaltungsgesetz ausgenommen ist, liegt im Gemeindeamt Oggau am Neusiedler See auch keine Anmeldung dieser Veranstaltung vor.

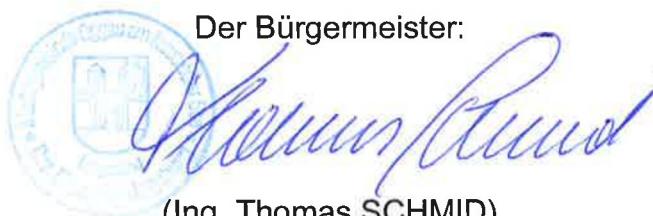
Der Jahrgang 2007, welcher das Kirtagbaum aufstellen organisiert hat, wurde von der Marktgemeinde Oggau am Neusiedler See lediglich durch das Erstellen, Kopieren und Austragen einer Postwurfsendung unterstützt.

Es liegen keine weiteren Aufzeichnungen im Gemeindeamt Oggau am Neusiedler See betreffend diese Veranstaltung auf.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid innerhalb von vier Wochen nach Zustellung, Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist schriftlich beim Gemeindeamt Oggau am Neusiedler See, Hauptstraße 52, 7063 Oggau am Neusiedler See einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, ein Begehren und Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten. Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht wünschen, müssen sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen.

Der Bürgermeister:

A blue ink signature of "Thomas Schmid" is written over a circular blue seal. The seal contains a stylized building or tower design and the text "GEMEINDE OGGAU".

(Ing. Thomas SCHMID)

Ergeht an:

[REDACTED]